

RESEARCH OUTPUTS / RÉSULTATS DE RECHERCHE

Prototyp eines informationssystems zur hilfe bei der juristischen Entscheidungsfindung

Schauss, Marc

Published in:
Computerfestütze Juristische Expertensysteme

Publication date:
1986

Document Version
le PDF de l'éditeur

[Link to publication](#)

Citation for pulished version (HARVARD):
Schauss, M 1986, Prototyp eines informationssystems zur hilfe bei der juristischen Entscheidungsfindung. in *Computerfestütze Juristische Expertensysteme*. pp. 153-164.

General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal ?

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim.

in Neue Methoden im Recht, Band 1,
Attempo Verlag, Tübingen, 1986

Prototyp eines Informationssystems zur Hilfe bei der juristischen Entscheidungsfindung

Marc Schauss, Namur (Belgien)

Zunächst wird das bestehende System beschrieben (A) und anschließend die zur Zeit in Entwicklung sich befindenden Verbesserungen (B).

A. Das bestehende System

Das Projekt stützt sich auf eine, so genau wie mögliche, Repräsentation von Richterentscheidungen, zumindest der für die Juristischen Systeme der romano-germanistischen Familie eigenen Gerichtsentscheidungen, das heißt wo der Rechtssatz so aufgefaßt ist wie eine Regel, die eine bestimmte Allgemeinheit hat und die höher steht als die besonderen Verwendungen, die die Gerichte zu bilden haben könnten¹.

Die gerichtliche Entscheidung ist wie eine strukturierte Informationsgesamtheit, dessen Zusammensetzung gleichzeitig die Identifikation des Urteils, dessen Motivation und dessen Anordnung enthält (in den romano-germanistischen Systemen müssen die gerichtlichen Entscheidungen motiviert sein. Die Motivation besteht in der juristischen Qualifikation der Tatsachen, das heißt die Gegenüberstellung der Tatsachen des Falles mit einer oder mehreren Rechtsregeln)².

Unter den Informationen des Urteils sind manche a priori strukturiert, das heißt gleich welchen Urteils, sie entsprechen durch das Gesetz a priori definierten semantischen Klassen: es sind die allgemeinen Auskünfte, die das Urteil betreffen (Datum des Urteils, Identifizierung der Parteien, des Richters, der

¹ David, Les grand systèmes de droit contemporains, Dalloz, 1978, S. 92, Nr. 69.

² Sehen Sie z. B. Artikel 780 des belgischen Code Judiciaire und Artikel 141 des französischen Code de Procédure Civile.

6628 NS-IT

Gerichtsbehörde, Rollen der Parteien, Ergebnis)³.

Andere hingegen sind nicht a priori strukturiert, das heißt sie entsprechen viel umfangreicheren semantischen Klassen, deren Inhalt für jedes Urteil durch den Richter spezifisch organisiert wird (Tatsache, Rechtsnorm, Motivation). In der Tat ordnet der Richter eine gewisse Anzahl von Tatsachen unter ein oder mehrere juristische Prinzipien, woraus er sein Urteil fällt. So haben die Richter des Berufungsgerichts zu Douai die Prinzipien des abstrakten Rechtsgeschäfts, der Widerrufung eines Vertrags und des Verzichts eines Rechtes erwähnt.

Entgegen der klassischen juristischen Datenbanken, wobei Dokumente hauptsächlich ab a priori strukturierten Informationen und eventuell ab einer kurzen Zusammenfassung der Überlegungen des Richters gefunden werden, wirkt der Prototyp auf die Motivationen des Richters.

Wir haben auf etwa fünfzehn französischen Urteilen, welche den Bürgen, Leiter einer zahlungspflichtigen Gesellschaft vor der Neugestaltung derselben betreffen, gearbeitet. Ein diesbezügliches Urteil (Douai, 18 mai 1977) wird unseren Vortrag erleuchten. Die Anwendung eines *juristischen Prinzips* kann vom Richter behauptet oder verleugnet werden; dieses Prinzip kann bezüglich der Entscheidung als relevant oder irrelevant betrachtet werden (z.B. das Prinzip des abstrakten Rechtsgeschäfts in der Entscheidungsbegründung Nr. 7 wird in der Begründung Nr. 8 als irrelevant betrachtet); weiterhin kann ein Prinzip eine gewisse Anzahl von "Attributen", die der Verständigung und Ausdehnung desgleichen entsprechen, bekommen. In der Begründung Nr. 11 kommt zum Ausdruck, daß die Widerrufung der alten Bürgschaft durch den Gläubiger hier als stillschweigend angesehen wird. Die Widerrufung eines Rechts kann also, laut dem Richter Douai, nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend sein.

Was die *Tatsachen* betrifft, so können sie vom Richter behauptet oder verleugnet und deren Wichtigkeit als gering, subsidiär oder groß gesehen werden.

³ Bodart, Hella, Pouillet, Stenne, "Un prototype de système d'information d'aide à l'élaboration de jugements", Zweites Symposium Informatica, Logica e Diritto, 3-5 september, 1985, S. 137-160.

Worin kann das Interesse des Juristen bei einer solchen Vorstellung bestehen? Wenn die logischen Verwicklungen von Tatsachen und Rechtselementen, nämlich die "Zusammensetzungen", je nach Entscheidung variieren, kann es nützlich sein, diejenigen zu kennen, die als adäquat berücksichtigt wurden, sowie deren Unvereinbarkeit mit einem Präzedenzfall oder deren Ungültigkeit gegenüber der Verständigung eines juristischen Prinzips, dies zur Ausarbeitung späterer Entscheidungen.

Der Prototyp berücksichtigt *zwei Aspekte* ein dokumentarischer, der uns hier weniger beschäftigt, und ein Schätzungsaspekt.

Der *Schätzungsaspekt* berücksichtigt *zwei Dimensionen*: die interne (I) und die externe Kohärenz (II) der Entscheidungen. Die interne Kohärenz prüfen besteht darin zu prüfen, ob die Formalisation der entwickelten Rechtsregel logisch kohärent ist.

I. Test der internen Kohärenz

Verschiedene Tests wurden zu diesem Zweck entwickelt: der Polarisierungstest (a), der Ausgewogenheitstest (b) und der Zwischenzusammensetzungstest (c).

(a) Die *Polarisation* einer Tatsache oder eines juristischen Prinzips ist der juristische Effekt, den sie begünstigen. Sie wird durch einen Jurist a priori bestimmt. Eine Tatsache oder ein juristisches Prinzip ist, in unserem Beispiel, positiv polarisiert, wenn es die Entledigung des Bürgen begünstigt, während es negativ polarisiert ist, wenn es die Erhaltung des Bürgen begünstigt und neutral, wenn es die Entledigung sowie die Erhaltung begünstigen kann. Der Test vergleicht die Polarisierung der Tatsachen und Rechtsprinzipien, die in der Zusammensetzung eingreifen, mit dem Effekt derselben. Man spricht von Inkohärenz-Vermutung, wenn eine positiv polarisierte Tatsache oder ein juristisches Prinzip in einer Zusammensetzung, die die Erhaltung des ursprünglichen Bürgen begünstigt, eingreift, oder wenn eine negativ polarisierte Tatsache oder juristisches Prinzip in einer Zusammensetzung, die die Entledigung des ursprünglichen Bürgen begünstigt, eingreift.

(b) Der *Ausgewogenheitstest* prüft, ob das Ergebnis des Polarisierungstests, mit dem für jene Tatsachen oder juristischen Prinzipien vom Richter ermessenen Wichtigkeitsgrad erklärt wird. Dieser Test wird in der Zukunft abgeschafft, da es eine über-

mäßige Subjektivität voraussetzt. Der Wichtigkeitsgrad, der von einem Richter gegeben wurde, ist in der Tat manchmal leicht zu sehen, aber selten. Das Problem des Gewichts einer Tatsache oder juristischen Prinzips wird weiter wieder genähert (Blatt 4).

(c) Der *Zwischenzusammensetzungstest* prüft, ob die Tatsachen und die juristischen Prinzipien untereinander kohärent sind. Eine bestimmte Tatsache oder Rechtsprinzip, das in derselben Zusammensetzung oder in verschiedenen Zusammensetzungen gehörend zu derselben Entscheidung, behauptet und verleugnet ist, läßt eine Inkohärenz vermuten.

II. Test der externen Kohärenz

Dieser *Test* prüft die formelle Gültigkeit des Urteils, bezogen auf externe Referenzelemente, die durch die Rechtsprechung oder die Lehre definiert werden. Diese Elemente treten in Form von Verwicklungs-, Äquivalenz- oder Unverträglichkeitsbeziehungen, die zwischen zwei Tatsachen oder zwei juristischen Prinzipien a priori definiert sind. Sie werden "Gültigkeitsgruppen" genannt. So ist es z.B. inkohärent, die Ursache einer Bürgschaft zu suchen, wo man vorher behauptet hat, daß die Bürgschaft ein abstraktes Rechtsgeschäft ist. Dieser Test ist in PROLOG eingebaut, während die Tests der internen Kohärenz in dBaseII eingebaut sind⁴.

Nun werden die *Ausdehnungen*, die zur Zeit ausgearbeitet werden, betrachtet.

B. Ausdehnungen

Das Ziel dieses Systems ist, einem Rechtsanwalt bei der Vorbereitung seines Plädoyers zu helfen. Der Grundgedanke des

⁴ Für weitere Erläuterungen über die Verwirklichung des Prototyps sehen Sie unten Anlage 2 und *Hick/Tirtiaux*, *Système informatique d'aide au jugement de qualification*, F.U.N.D.P., Institut d'informatique, 1982, 129 S. und *Poncin/Stenne*, *Réalisation d'un prototype d'un système informatique d'aide à l'élaboration d'un jugement*, F.U.N.D.P., Institut d'Informatique, 1984, 82 S.

Systems ist, daß die Rechtssätze eine offene Textur darbieten⁵. Diese Eigenschaft zieht mit hinein, daß die juristische Qualifikation eines Falles ungewiß ist und daß ein juristischer Vernunftschluß in Form eines Syllogismus nicht haltbar ist. Da eine unbestreitbare Schlußfolgerung nur selten erreichbar ist, suchen die Praktiker nach den durch gewisse Obrigkeiten ausgesprochenen Motivierungen bezüglich des vorhandenen Falles und stützen deren Antragsgründe auf diese Motivierungen, da sie denken, daß die letzten maßgebend sind. Die Argumentationen sind je nach der Obrigkeit, die sie ausgesprochen hat, und nach anderen Kriterien mehr oder weniger maßgeblich. Bei den vorhandenen Tatelementen ist es manchmal möglich, mehrere Vernunftschlüsse zu bilden und einige von denen wurden in richterliche Entscheidungen verkörpert (wir haben uns bis jetzt um eine einzige Sorte Obrigkeit befaßt, nämlich die richterliche). Dies rechtfertigt eine Auswahl zwischen den verschiedenen vor einem Gericht haltbaren Begründungen. Der Tatbestand, daß eine Gerichtsbarkeit einer gewissen Argumentation beigestimmt hat, genügt aber nicht. Vielleicht ist die ausgewählte Motivierung fehlerhaft, welche durch eine Überprüfung ausgestoßen werden kann. Die Schätzungsfunktion wurde oben vorgelegt, während die Auswahlfunktion hier unter erklärt wird.

Nachdem der Benutzer die für den Fall vorgelegten Tatsachen hervorgehoben hat, prüft das System, ob es in der Urteilsbasis bereits Urteile gibt, die die gleichen Tatelemente oder einige davon haben und ob deren Ergebnisse mit dem gesuchten Ergebnis übereinstimmen. Abgebildet werden drei juristische Prinzipien, welche die Entledigung des Bürgen begünstigen, eins, das die Beibehaltung des Bürgen begünstigt, und eins, das eine neutrale Polarisation hat. Urteile, die ein bestimmtes juristisches Prinzip betrachten, werden durch einen vom Rechteck ausgehenden Baum dargestellt.

Jeder Ast des Baums bezieht sich auf ein Tatelement. Manche Tatsachen wurden in mehreren Urteilen berücksichtigt (z.B. U2, U5, U6), während eine andere nur im Urteil U11 gefunden wurde.

⁵ Sehen Sie unseren Beitrag "Expertensysteme und Computerunterstützte Entscheidungssysteme im Recht".

Die Tatelemente werden als Anwendungsbedingungen des juristischen Prinzips gesehen. Das Wort Bedingung erfordert eine Präzision. Es bedeutet nicht, daß das juristische Prinzip die betrachteten Tatsachen notwendigerweise voraussetzt, sondern nur, daß sie die Anwendung des Prinzips ermöglichen. In der Tat ist das Verhältnis zwischen den Tatsachen und den Rechtsregeln kein logisches Schlußverhältnis, sondern unserer Meinung nach nur ein Befund einer Nebenstellung von einigen Tatsachen mit einem juristischen Prinzip.

Wie oben erwähnt, nimmt das System alle Urteile, die alle oder nur einige von den durch den Benutzer gegebenen Tatelemente enthalten, in Erwägung. Dies erfordert zwei Bemerkungen. Die erste Bemerkung besteht in der Frage, was ein Tatelelement (ein Fakt) ist. Die betrachteten Fakten sind nicht die groben Fakten der Wirklichkeit, sondern diejenigen, die durch den Jurist ausnutzbar sind. Erstens sind die Fakten durch den Richter nicht unmittelbar ergriffen, sondern sie werden an den Richter sprachlich und nur teilweise vermittelt. Zweitens sind nur die Fakten, welche durch den Richter als bewiesen anerkannt sind, ausgewählt. Von diesen sucht der Richter diejenigen, die ihm scheinen einer Regel gegenüber gestellt werden zu können. Schließlich betrachtet er nur diejenigen, die einer durch eine Regel subsumierte Faktenkategorie entsprechen. Wir haben, ab der Urteile der Urteilbasis, diese Fakten in ein Verzeichnis aufgenommen und die danach eingetragenen Entscheidungen ab dieses Registers analysiert, obwohl letzteres für andere nicht eingetragene Fakten offen bleibt, so daß man nicht eingeben und das Verzeichnis vervollständigen kann. Die zweite Bemerkung lautet, daß die Wahl eines Urteils, welches nur einige der gesamten Tatsachen darbietet, zu einem falschen Ergebnis führen kann. Dies wäre durch eine Bestimmung einer Hierarchie, welche folgens der Rechtsprechung festgesetzt wäre, für jedes juristische Prinzip, zwischen den Fakten vermeidbar.

Jeder Ast beinhaltet als Endziel ein Zeichen, das die Art des Gerichts, welches das Urteil ausgesprochen hat, angibt.

Mehrere Urteile oder besser gesagt mehrere Baumstrecken, die Urteile darstellen, können vom Benutzer hervorgehobene Tatelemente oder einige von ihnen darbieten.

Eine Auswahl-Regel-Komponente setzt eine Vorrechtsordnung unter den Urteilen fest. Es sollen die Prinzipien derselben

aufgeführt werden. Die Grundlage der ersten Regel geht von der Meinung aus, daß der Jurist den gerichtlichen Entscheidungen eine gewisse Bedeutung gewährt, auf die der Jurist Rücksicht nimmt, um seine Begründung zu bestärken. Diese gewisse Bedeutung ist unter anderem Funktion der Gerichtsbarkeiten, die diese Entscheidungen ausgesprochen haben. Es wurde eine Wichtigkeitsskala der gerichtlichen Urteile aufgestellt. So besteht z.B. die Meinung, daß ein Urteil des Kassationshofs, der alle Kammern versammelt, mehr Gewicht hat als ein Urteil von einer einzigen vom Kassationshof stammenden Kammer, welches mehr Bedeutung hat als ein vom dem Berufungshof ausgesprochenen Urteil. Weiter hat ein Urteil des Berufungshofs nach Verweisung des Kassationshofs mehr Gewicht als ein Urteil des Berufungshofs, welches nicht nach Verweisung statuiert hat. So hat auch ein Urteil des Berufungshofs mehr Gewicht als ein erstinstanzliches Urteil, usw.

Eine andere Regel besteht darin, vorzugsweise die Entscheidungen auszuwählen, die die juristischen Prinzipien besprechen, welche vom Kassationshof kontrollierbar sind. Diese Regel stützt sich auf zwei Gründe: erstens stellen die Kassationsentscheidungen eine größere juristische Sicherheit vor, da der Kassationshof einige Regelungsrahmen bestimmt hat, die öfteren wiederholende Faktenkategorien entsprechen. Zweitens, bietet diese Hypothese ein eventuell zusätzliches Rechtsmittel an. So hat man im Falle der Bürgschaft mehr Aussichten auf Erfolg beim Plädieren des Verzichts als beim Plädieren des Widerrufs, da der Widerruf vollkommen vom Tatrichter bewertet wird und also nicht durch das höchste Gericht kontrollierbar ist.

Eine dritte Regel besteht darin, bei den Baumstrecken mit gleicher Wichtigkeit die Baumstrecke, die eine Mehrzahl von Urteilen darstellt zu begünstigen. Falls mehrere Baumstrecken eine Mehrzahl von Urteilen darstellen, so kann die erste Regel (Prinzip der Wichtigkeitsskala) mutatis mutandis angewendet werden.

Falls mehrere Baumstrecken gleicher Wichtigkeit bestehen, wo keine eine Mehrzahl von Urteilen darstellt, wird die Baumstrecke mit dem neuesten Urteil begünstigt.

Die Urteilsbasis wird nur von nicht durch den Kassationshof aufgehobenen Urteilen gebildet. Dies ist ein erstes Qualitätsfilter. Eine zweite Filterung besteht in der Durchführung der oben

erwähnten internen und externen Kohärenztests.

Schließlich wurde eine Erklärungsfunktion vorgesehen. Diese Funktion sollte die Verständigung des juristischen Pinzips, wie es von der Rechtsprechung oder der Lehre definiert wurde, aus den Tatsachen des Falles hervorheben. Man weiß ja, daß in den romano-germanistischen Rechtssystemen der Rechtssatz als ein Rahmen aufgefaßt ist (Subsumtion einer relativ umfangreichen Faktenkategorie. S. oben). Der Kassationshof und die Lehre ergänzen diese "Rahmen" in spezifischere Rahmen, die doch noch viel allgemeiner sind als die konkreten Anwendungen der Tatrichter. So wurde zum Beispiel die Verständigung des juristischen Pinzips des Verzichts durch den Kassationshof so definiert, daß es ohne Zweideutigkeit zu Handlungen führt, die den Verzichtswillen äußern. Im selben Gedanken hat sich der Kassationshof für einige sich wiederholende Fakten, die relativ umfangreichen semantischen Klassen entsprechen, ausgesprochen. Es ist bemerkbar, daß die Erklärungsfunktion in diesem System etwas besonders aufgefaßt ist. Das System ist geeignet, um eine Plädoyerbegründung zu bilden, welche sich auf ein oder mehrere Urteile, die im logischen Sinne geschätzt wurden, stützt. Das besteht nicht in einer Beweisführung ab durch einen Experten festgestellten rechtlichen Regeln⁶. So besteht die Erklärungsfunktion auch nicht, wie es der Fall ist für die klassischen Expertensysteme, in einem Berechtigungsnachweis der ausgewählten Regeln, sondern in der Hervorhebung der durch den Kassationshof ausgesprochenen Zwischenqualifikationen.

Zum Schluß wird verdeutlicht erstens, daß solch ein System nur eine Hilfe für den Praktiker darstellt und daß es auf Argumentationsvorschläge, die den kritischen Benutzer aufmerksam machen sollten, beschränkt ist. Zweitens erfordert dieses System eine lästige und kostbare Analyse der Entscheidungen. Drittens wird unterstrichen, daß die Auswahl-Regeln sowie die Gültigkeitsgruppen und die Polarisierung der Tatsachen und juristischen Prinzipien, durch einen Experten, das heißt einen Jurist, festgesetzt werden.

⁶ Die Rede davon wurde oben S. 159 erklärt.

Anlage 1

Douai, 18 mai 1977

Guidez et al. gegen Credit Lyonnais

Der Hof,

1) In Erwägung, daß Pierre Guidez, Präsident der Gesellschaft Cambrai-Automobile und seine Ehefrau, sich am 28. Mai 1963, für die Verpflichtungen der obengenannten Gesellschaft gegenüber dem Credit Lyonnais bis zu einem Betrag von 125.000 F als solidarisch haftend erklärt;

(...)

2) In Erwägung, daß Pierre Guidez, Inhaber der Gesamtheit der Aktien, die das soziale Kapital der Gesellschaft Cambrai-Automobile bilden, sie an Lamendin abgegeben hat;

3) In Erwägung, daß der letztgenannte, als neuer Präsident dieser Gesellschaft, sich mit seiner Frau, verpflichtet hat, die Schulden der Gesellschaft, die er führte, bis zu einem Betrag von 350.000 F gegenüber dem Credit Lyonnais zu bezahlen;

4) In Erwägung, daß da die Gesellschaft Cambrai Automobile in Konkurs erklärt wurde, das Crédit Lyonnais, Gläubiger der obengenannten Gesellschaft, sich darauf stützend, daß die Eheleute Guidez ihre Bürgschaftsverpflichtungen nicht widerrufen hatten, sie aufgefordert hat sich im Rahmen der entsprechenden Summen für den säumigen Hauptzahlungspflichtigen einzusetzen;

5) In Erwägung, daß mit Urteil vom 6. Mai 1976, das Gericht der hohen (ersten) Instanz zu Cambrai, auf den Antrag von Credit Lyonnais eingehend, die Eheleute Guidez verurteilt hat dieser Bank die Hauptsumme von 125.000 F. zu zahlen (...) und die Eheleute Guidez mit deren Widerklage auf Schadensersatz für widerrechtliches und widerwärtiges Verfahren zurückgewiesen wurden;

6) In Erwägung, daß die Eheleute Guidez Berufung dieses Urteils eingelegt haben, wobei der Beklagte Bestätigung fragt;

7) In Erwägung, daß es, sowie das Credit Lyonnais es behauptet, allgemein in der Rechtsprechung akzeptiert wird, daß die Bürgschaft ein von sich aus abstraktes Rechtsgeschäft ist, ohne daß es erforderlich ist, den Grund, den der Bürge führte, ihre Garantie im Falle der Nichterfüllung des Hauptzahlungs-

pflichtigen zu geben nachzuforschen;

(Juristisches Prinzip Nr. 4: Die Bürgschaft ist ein abstraktes Rechtsgeschäft, Behauptet, Negativ, polarisiert)

8) In Erwägung aber, daß es allerdings demjenigen, der eine derartige Verpflichtung eingeht erlaubt ist zu beweisen, daß in Betracht der besonderen Umstände der Sache, die Parteien beschlossen haben ihr Abkommen zu beenden ohne die Widerrufungsbestimmungen des Vertrags zu beachten;

9) In Erwägung, daß aus den vorgelegten Dokumenten erscheint, daß die Familiengruppe Guidez ihre Garantie für die Gesellschaft Cambrai-Automobile nur versprochen hatte in Betracht, daß einerseits einer der Mitglieder dieser Familiengruppe, Präsident der gebürgten Gesellschaft und Inhaber der Gesamtheit des sozialen Kapitals, die Macht hatte, seine Verpflichtungen in einem mit seinen finanziellen Möglichkeiten vereinbarten Rahmen, und andererseits, daß diese Bürgschaft für die Weiterführung der Handelsaktivitäten der betroffenen Gesellschaft erforderlich war;

(Tatsache Nr. 45: Behauptet, Positiv, polarisiert; Tatsache Nr. 30: Der Gläubiger ist über die Änderung der Rolle der ursprünglichen Bürgschaft in der Direktion der hauptsächlichen Schuldnergesellschaft unterrichtet worden. Behauptet-Polar. +; Tatsache Nr. 26: Der Gläubiger hat die Garantie eines neuen Bürgen erhalten. Behauptet-Polar. +)

10) In Erwägung, daß diese Umstände dem Credit Lyonnais, Gläubiger der Bürgschaft, und über den besonderen finanziellen Zustand der Gesellschaft Cambrai-Automobile vorzüglich informiert, bekannt waren;

11) In Erwägung, der Behauptung der Kläger, daß ab dem Tag an dem Pierre Guidez keinen Anteil mehr in der Gesellschaft Cambrai-Automobile hatte und sie nicht mehr führte und, an dem er, gegen Fortführung seiner finanziellen Hilfe, die Bürgschaft die ihnen von Lamendin, neuer Präsident, gegeben wurde, akzeptierte, das Credit Lyonnais stillschweigend aber notwendigerweise verzichtet hatte eine Berufung gegen den ehemaligen Leiter der gebürgten Gesellschaft und gegen die Eltern desselben einzulegen;

(Juristisches Prinzip Nr. 5: Verzicht des Gläubigers, Behauptet, Positiv, polarisiert.)

12) In Erwägung, daß der Credit Lyonnais mit seiner Klage

zurückzuweisen ist;

13) In Erwägung, daß diese Bank sich aber über den Umfang und die Dauer der gewilligten Verpflichtungen der Eheleute Guidez ehrlich getäuscht haben kann, ist es ebenfalls beschieden diese mit ihrer Widerklage auf Schadensersatz zurückzuweisen auf Grund dessen, die *Berufung empfängt* und das Credit Lyonnais verurteilt zu (...).

(Wirkung: Entledigung des Bürgen)

Anlage 2**A. Beispiel des Polarisations-tests**

Zusammensetzung: *behauptet*

Wirkung: *Entledigung des Bürgen*

Antecedent: *Tatsache 45 behauptet positiv polarisiert*

Tatsache 30 behauptet positiv polarisiert

Tatsache 26 behauptet positiv polarisiert

Juristisches Prinzip 5 behauptet positiv

Es besteht keine Vermutung einer Ungültigkeit dieser Zusammensetzung.

Wenn die Zusammensetzung behauptet ist, wird der Test auf den Antecedent ausgeführt. Wenn der Antecedent behauptet ist, und wenn er dieselbe Polarisation darbietet als die Polarisation entsprechend der Wirkung der Zusammensetzung, ist letztere als kohärent vermutet (Fall hier oben).

Wenn die Zusammensetzung verleugnet ist ("Es ist falsch zu sagen, daß man den Konsequent K hat, wenn der Antecedent A vorhanden ist, (z.B. Tatsache 1 und 2 und 4)), wird der Test auf den Konsequent ausgeführt. Wenn letzterer behauptet ist, und wenn er dieselbe Polarisation darbietet, als die Polarisation entsprechend der Wirkung der Zusammensetzung, ist letztere als inkohärent vermutet.

Der Test wurde so gestaltet, daß es nur um einen Teil des Antecedents (eine Tatsache) in der Inkohärenzbedingungen einzutreten bedarf, daß die Zusammensetzung als inkohärent vermutet ist.

Einige Zusammensetzungen bieten keine Wirkung dar (z.B. eine Definition). Dann läßt der Polarisations-test sich nicht anwenden.

B. Beispiel von zwei "Gültigkeitsgruppen"

- Abstraktes Rechtsgeschäft >-----< Ursache
- Bürgschaft für eine unbestimmte Dauer -----> widerruflich
bewilligt